

Compliance

Supplier Code of Conduct

ROSENBERGER-GRUPPE





Dieser Rosenberger Supplier Code of Conduct (nachfolgend: SCoC) basiert auf den für Rosenberger geltenden gesetzlichen Regelungen, sowie auf für uns wichtigen Prinzipien international anerkannter Standards und Richtlinien zur verantwortlichen Unternehmensführung. Rosenberger erwartet von sämtlichen Auftragnehmern und vergleichbaren Geschäftspartnern, z.B. Lieferanten, Dienstleistern, Beratern, Vertriebs- und Kooperationspartnern (nachfolgend: „Geschäftspartner“), dass sie die Anforderungen dieses SCoC im eigenen Geschäftsbereich und ihrer vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette in geeigneter Art und Weise umsetzen.

Dieser SCoC ist Teil der vertraglichen Vereinbarungen zwischen Rosenberger und seinen Geschäftspartnern sowie Teil unseres Risikomanagements zur Corporate Responsibility.

Der SCoC gilt für alle Organisationseinheiten der internationalen Rosenberger-Gruppe und ist die verbindliche Grundlage für jede Zusammenarbeit mit einem Unternehmen der Rosenberger-Gruppe.

Supplier Code of Conduct



Artikel 1: Einhaltung der Gesetze

Unsere Geschäftspartner sind an alle anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze gebunden. Dazu zählen neben menschenrechtlichen und umweltbezogenen Vorgaben beispielsweise auch die Zahlung geschuldeter Abgaben und Steuern, die erforderliche Einholung behördlicher Verfügungen, die Wahrung der materiellen und immateriellen Rechtsgüter (z.B. geistiges Eigentum) Dritter sowie die Beachtung sämtlicher strafrechtlicher Schranken, namentlich im Bereich Geldwäsche, Betrug und Untreue. In einzelnen Ländern, Geschäftsfeldern oder Märkten können strengere Vorschriften bestehen als jene, die in diesem Dokument beschrieben sind. In solchen Fällen sind die strikteren Vorschriften anzuwenden. Wenn Anforderungen dieses SCoC im Widerspruch zu nationalen Gesetzen stehen, sind diese anzuwenden und die Anforderungen dieses Dokuments so gut als möglich umzusetzen.

Nationale und internationale Gesetze reglementieren zudem den Import, Export oder inländischen Handel von Waren, Technologien oder Dienstleistungen, den Umgang mit bestimmten Produkten sowie den Kapital- und Zahlungsverkehr. Durch angemessene Maßnahmen müssen unsere Geschäftspartner sicherstellen, dass durch Transaktionen mit Dritten nicht gegen geltende Wirtschaftsembargos oder Vorschriften der Handels-, Import- und Exportkontrolle oder zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung verstoßen wird.

Artikel 2: Vermeidung von Interessenkonflikten

Geschäftliche Entscheidungen beruhen - unabhängig von einem möglichen persönlichen oder eigenen finanziellen Interesse - ausschließlich auf sachlichen Kriterien.

Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, alle Handlungen, die zu einem Interessenkonflikt führen könnten, zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, so informiert der Geschäftspartner Rosenberger, um eine faire und transparente Lösung zu finden.



Artikel 3: Fairer Wettbewerb und Schutz vor Korruption und Bestechung

Geschäftspartner sind dazu verpflichtet, die Regeln fairen Wettbewerbs einzuhalten, insbesondere das geltende nationale und internationale Wettbewerbs- und Kartellrecht.

Das Angebot oder die Annahme, das Versprechen oder sich Versprechen lassen von Geldgeschenken oder unverhältnismäßiger Vorteile sind unseren Geschäftspartnern und Mitarbeitern nicht gestattet. Dies gilt sowohl gegenüber Amtsträgern als auch im geschäftlichen Umgang.

Bewirtungen und Geschenke an Mitarbeiter von Rosenberger dürfen unter Berücksichtigung der berechtigten Geschäftsinteressen nicht über das Angemessene hinausgehen, d.h. sie müssen geringwertig sein und im Rahmen der gesetzlichen und der für Rosenberger geltenden Regelungen erfolgen.



Artikel 4: Umgang mit vertraulichen Informationen und Datenschutz

Vertrauliche Informationen jeder Art (z.B. Geschäftsgeheimnisse, Erfindungen, Designs, Skizzen, technische oder wirtschaftliche Daten, Know-how etc.) sind geheim zu halten und dürfen nicht an Unbefugte weitergegeben werden.

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten achten unsere Geschäftspartner auf größte Sorgfalt und strenge Vertraulichkeit sowie die strikte Einhaltung geltender Gesetze und Regeln zum Datenschutz. Unsere Geschäftspartner gewährleisten, soweit erforderlich, den Abschluss der notwendigen vertraglichen Grundlagen (u.a. Verträge zur Auftragsverarbeitung, Standardvertragsklauseln, Corporate Binding Rules) zur Verarbeitung personenbezogener Daten mit ihren Geschäftspartnern sowie Rosenberger.



Artikel 5: Faire Arbeitsbedingungen und Menschenrechte

Geschäftspartner respektieren international anerkannte Konventionen, Abkommen und Gesetze zum Schutz von Menschenrechten und Grundfreiheiten. Geschäftspartner sind aufgefordert, menschenrechtliche Pflichten gemäß dem Standard SA8000® in ihrem Geschäftsbereich umzusetzen. Rosenberger erwartet von dem Geschäftspartner insbesondere die Anerkennung und Umsetzung folgender Grundsätze:

Verbot von Kinderarbeit

Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konventionen darf innerhalb der gesamten Wertschöpfungskette nicht toleriert werden.¹ Im Rahmen der Beschäftigung von Jugendlichen ist die ILO-Konvention Nr. 79 zu achten.

¹ILO-Konventionen Nr. 138 und 182

²ILO-Konventionen Nr. 29 und 105

³ILO-Konventionen Nr. 87, 135 und 154

Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei

Zwangsarbeit, moderne Sklavenarbeit oder vergleichbare freiheitsberaubende Maßnahmen sind verboten.² Jede Arbeit muss freiwillig sein und es muss die Möglichkeit bestehen, das Beschäftigungsverhältnis beenden zu können.

Recht auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Es müssen mindestens die Sicherheit und der Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Rahmen der jeweils geltenden nationalen Bestimmungen gewährleistet sein.

Vergütung und Arbeitszeiten

Die Arbeitszeit entspricht den lokalen gesetzlichen Vorgaben bzw. den jeweiligen Branchenstandards. Die Vergütung richtet sich nach den geltenden Gesetzen sowie ggf. bestehenden, verbindlichen Tarifverträgen und wird durch die jeweils relevanten, nationalen Mindestlohngesetze ergänzt.

Koalitionsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Das Recht der Arbeitnehmer auf Koalitionsfreiheit, Versammlungsfreiheit sowie auf Kollektiv- und Tarifverhandlungen³, muss respektiert werden soweit dies in dem jeweiligen Land, in dem der Geschäftspartner tätig ist, rechtlich zulässig und möglich ist. Wenn dies nicht zulässig ist, suchen wir für unsere Mitarbeitenden sachgerechte Kompromisse.

Chancengleichheit und Schutz vor Diskriminierung

Jegliche Form (verbal oder physisch) von Belästigung oder Diskriminierung, z.B. wegen der Nationalität, Herkunft, Religion, Geschlecht, Familienstand, Alter, sexueller Orientierung oder eines anderen gesetzlich geschützten Merkmals ist untersagt.

Verbot von Landraub

Die widerrechtliche Zwangsräumung und der widerrechtliche Entzug von Land, das als Lebensgrundlage von Personen dient sind untersagt.

Gewährleistung der Einhaltung der Menschenrechte auch beim Einsatz von eigenen Sicherheitskräften oder privaten Sicherheitsdienstleistern

Wenn eigene Sicherheitskräfte oder private Sicherheitsdienstleister eingesetzt werden, müssen die international anerkannten Menschenrechte eingehalten werden.

Konfliktminerale

Um Rosenberger und seine Kunden bei der Einhaltung der geltenden Regeln und Vorgaben für die Beschaffung von Konfliktmineralien zu unterstützen, erwartet Rosenberger von seinen Geschäftspartnern, ihrer Sorgfaltspflicht entlang der Wertschöpfungskette hinsichtlich Konfliktmineralien gerecht zu werden.

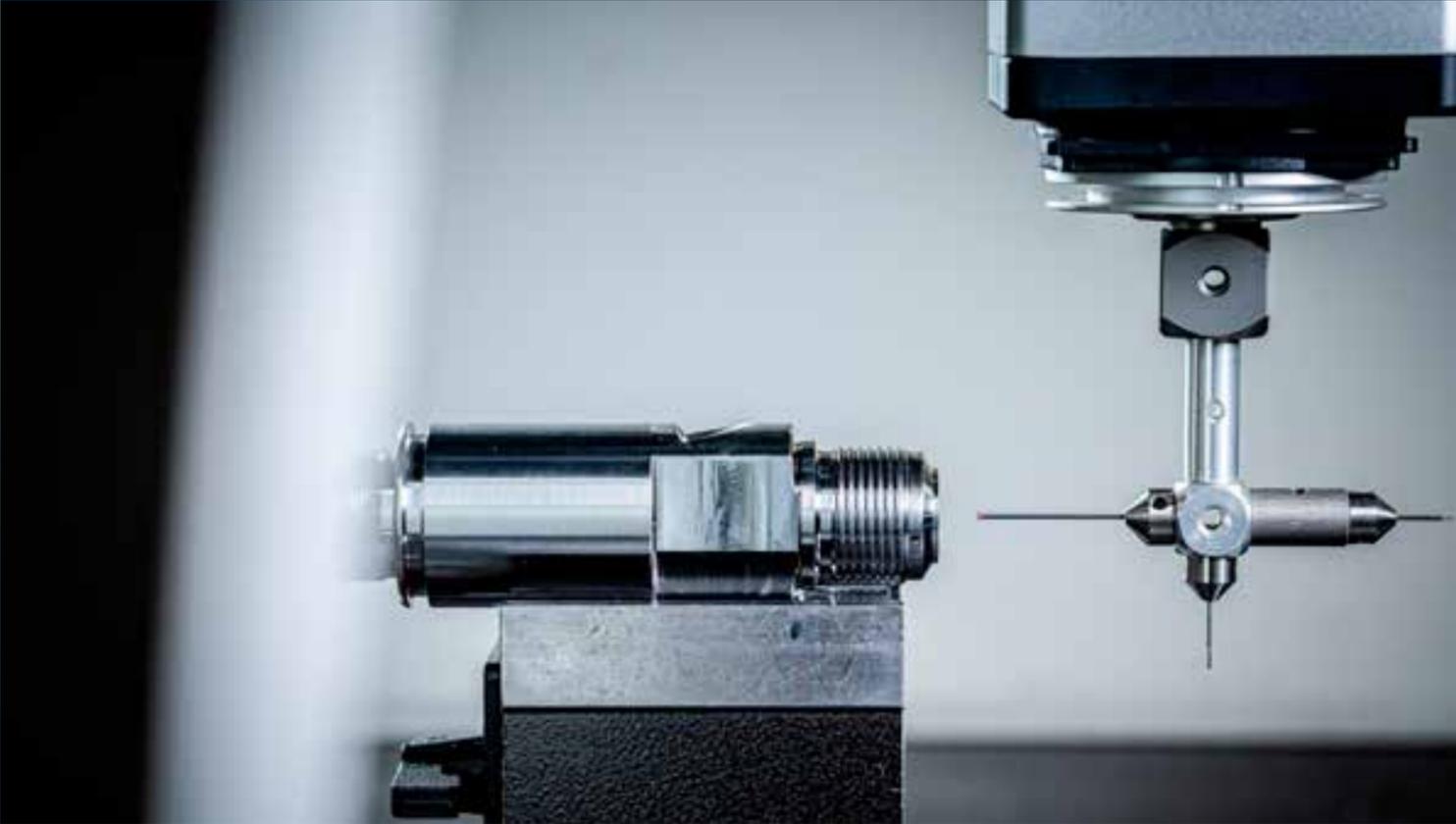


Artikel 6: Umweltverantwortung

Geschäftspartner beachten die für sie geltenden Gesetze und Vorschriften sowie internationale Standards zum Schutz der Umwelt. Sie sind weltweit dazu verpflichtet, Schäden an natürlichen Grundlagen zu vermeiden, schonend mit Ressourcen umzugehen und aktiv beim Umweltschutz mitzuwirken (insbesondere Verringerung der Treibhausgasemissionen).

Artikel 7: Wertschöpfungskette

Unsere Geschäftspartner wählen ihre Geschäftspartner, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für Rosenberger beauftragen, sorgfältig aus und setzen sich dafür ein, dass zumindest gleichwertige Prinzipien wie in diesem SCoC auch von ihren Geschäftspartnern sowie innerhalb des eigenen Geschäftsbereichs eingehalten werden.



Artikel 8: Risikomanagement

Rosenberger hat Prozesse zur Evaluierung und Mitigation von Risiken in der Wertschöpfungskette implementiert. Diese Prozesse bilden die Grundlage für die Zusammenarbeit von Rosenberger und einem Geschäftspartner und werden fortlaufend weiterentwickelt.

Der Geschäftspartner sichert zu, ein Risikomanagement zu betreiben um Verstöße gegen menschenrechtliche Pflichten und Umweltpflichten sowie gegen die Anforderungen dieses SCoC im eigenen Geschäftsbereich sowie in der vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette zu vermeiden.

Artikel 9: Einhaltung dieses Code of Conduct

Der Geschäftspartner wird relevante Personen und Geschäftspartner über den Inhalt dieses SCoC informieren und durch geeignete Prozesse die Einhaltung der Anforderungen gewährleisten. Geeignete Prozesse können insbesondere sein: Richtlinien, Arbeitsanweisungen, Audits, Gremien, Schulungen, Kommunikationsmaßnahmen sowie die sorgfältige Auswahl von Mitarbeitern und weiteren Geschäftspartnern.

Rosenberger behält sich vor, die Einhaltung der vorgenannten Grundsätze und sonstigen Anforderungen durch Selbstauskünfte des Geschäftspartners oder Audits zu überprüfen bzw. Dritte mit der Auditierung zu beauftragen. Der Geschäftspartner wird mit Rosenberger in angemessenem Umfang bei der Durchführung kooperieren.

Bei geringfügigen Verstößen wird Rosenberger dem Geschäftspartner in der Regel die Möglich-

keit einräumen, innerhalb einer angemessenen Frist Abhilfe zu schaffen. Bei schweren Verstößen (insbesondere der Begehung von Straftaten) behält sich Rosenberger angemessene Sanktionen gegenüber dem Geschäftspartner vor. Dies kann eine sofortige, ganze oder teilweise Beendigung der Geschäftsbeziehung sowie die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen oder sonstigen Rechten bedeuten.



Artikel 10: Beschwerdeverfahren

Geschäftspartner sind aufgefordert, tatsächliche oder potenzielle Regelverstöße über unser Hinweisgebersystem abzugeben. Die Kontaktdaten können auf unserer Homepage eingesehen werden. Die Bearbeitung von Hinweisen auf (potentielle) Regelverstöße erfolgt durch insofern besonders qualifizierte Mitarbeiter (z.B. insbesondere aus der Compliance-Abteilung), welche eine risikobasierte Prüfung und die Einleitung angemessener risikomindernder Maßnahmen durchführen. Der Geschäftspartner wird seine Mitarbeiter sowie seine Geschäftspartner, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung zu Rosenberger tätig sind, über das Rosenberger Hinweisgebersystem angemessen informieren. Der Geschäftspartner gewährleistet, dass niemandem Nachteile durch die Nutzung des Rosenberger Hinweisgebersystems entstehen oder das der Zugang zum Rosenberger Hinweisgebersystem aktiv beschränkt wird.

Dieser Supplier Code of Conduct ist in seiner aktuellen Fassung abrufbar auf unserer Homepage (www.rosenberger.com).

Rosenberger

Rosenberger Hochfrequenztechnik GmbH & Co. KG

Hauptstraße 1 | 83413 Fridolfing

P.O. Box 1260 | 84526 Tittmoning

Germany

Phone +49 8684 18-0

info@rosenberger.com

www.rosenberger.com

Certified by IATF 16949 · DIN EN 9100 · ISO 9001 · ISO 14001 · ISO 50001

Rosenberger® is a registered trademark of Rosenberger Hochfrequenztechnik GmbH & Co. KG.
All rights reserved.

© Rosenberger 2022